

Satzung

über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser in den Stadtteilen der Stadt Hadamar

vom 11.05.1990, in Kraft getreten am 01.07.1990

§ 1 Träger

Die Stadt Hadamar unterhält in ihren Stadtteilen Gemeinschafts-Häuser (Mehrzweckhallen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser) als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Benutzer i.S. dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person und jede Personenvereinigung, die die Gemeinschaftshäuser zu Veranstaltungen benutzen.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Diese Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinschaftshäusern. Der Benutzer soll hier Entspannung und Erholung finden.
- (2) Die Gemeinschaftshäuser stehen vorwiegend für öffentliche und private Veranstaltungen, die sportlichen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung, soweit sie nicht für öffentliche, der Stadt obliegende Aufgaben benötigt werden.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Einwohner der Stadt Hadamar sowie die im Stadtgebiet ansässigen juristischen Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Gemeinschaftshäuser nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zu benutzen.

Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser zu gewerblichen Zwecken kann zugelassen werden.

- (2) Auswärtigen Personen und Vereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.
- (3) Das Recht zur Benutzung kann versagt werden für Veranstaltungen, bei denen erfahrungsgemäß die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser mehr als üblich verschmutzt und beschädigt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeinschaftshäuser und die damit verbundene Benutzung werden für jede Einrichtung vom Magistrat (Hauptverwaltung) gesondert festgelegt, und zwar

- a) für Übungsstunden in einem für einen bestimmten Zeitraum gültigen Benutzungs- und Belegungsplan, wobei die täglichen Übungszeiten nicht über 22.30 Uhr hinausgehen dürfen.

b) für alle übrigen Veranstaltungen in dem üblicherweise abzuschließenden Benutzungsvertrag oder in einem allgemeinen Erlaubnisbescheid (Zulassung).

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser bedarf i. d. Regel einer schriftlichen Zulassung durch den Magistrat. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden; sie kann sowohl einmalige als auch wiederkehrende Benutzungen umfassen, letztere nur insoweit, als die Dauer eines Jahres nicht überschritten wird.
- (2) Anträge auf Zulassung sollen spätestens 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung an den Magistrat der Stadt Hadamar (Abt. Hauptverwaltung) gerichtet werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Jeder Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Benutzers (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen Vor- und Zuname des verantwortlichen Veranstaltungsleiters),
 - b) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung sowie der Belegung des Gemeinschaftshauses (einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumzeit),
 - c) Angabe der benötigten Räume und evtl. Einrichtungsgegenstände.
- (3) Das Betreten der Räume zum Zwecke der Vorbereitung der Veranstaltung ist in Absprache mit dem zuständigen Amt und dem jeweiligen Hausmeister zu regeln.

§ 6 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung erfolgt für jede Art von Veranstaltungen durch den jeweiligen Benutzer unter zwingender Beachtung der bestehenden Bezugsverpflichtungen der Stadt Hadamar für Getränke gegenüber den vertragsmäßigen Getränkelieferanten (bezugsgebundener Getränkeeinkauf).

§ 7 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder einer Hausordnung (§ 10) kann die Zulassung widerrufen und der Benutzer auf bestimmte Zeit von der Benutzung einzelner oder aller Gemeinschaftshäuser ausgeschlossen werden.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass Ruhestörungen und Lärmbelästigungen durch die Veranstaltung unterbleiben.
- (2) Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Amt oder dem Hausmeister zu melden.
- (3) Die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Benutzer einzuholen.

Die Benachrichtigung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit diese auf seine Veranlassung hinzu gezogen werden, hat der Benutzer die anfallenden Kosten zu übernehmen.

- (4) Nach jeder Veranstaltung sind die in Anspruch genommenen Räume, ebenso die sanitären Anlagen, nass zu reinigen. Werden Küchenräume und Thekeneinrichtungen mit benutzt, so hat der Veranstalter während der Veranstaltung auf höchstmögliche Sauberkeit und Hygiene zu achten. Auch diese Einrichtungen, sowie die Außenanlagen, Zugangswege und Parkplätze sind vom Veranstalter in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Aschenreste, Flaschen, Papier und sonstige Abfälle sind zu entfernen. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind zu spülen. Wird die Reinigung durch den Veranstalter nicht ordnungsgemäß durchgeführt, beauftragt die Stadt einen Dritten mit der Nachreinigung. Die Kosten für diese Nachreinigung werden dem Veranstalter bzw. Benutzer der Räume in Rechnung gestellt.

§ 9

Dekoration, Bestuhlung

- (1) Wand- und Deckenschmuck sowie Plakate dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates (Hauptverwaltung) angebracht werden und müssen den feuerpolizeilichen und bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht. Die Genehmigung nach Satz 1 ersetzt eine etwa erforderliche Abnahme durch die Bauaufsicht (Brandschutz) nicht.
- (2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach dem - soweit vorhanden - verbindlichen Bestuhlungsplan zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Das Abräumen der Bestuhlung obliegt ebenfalls dem Veranstalter. Es dürfen nur soviel Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzuteilen.
- (3) Bei Reihenbestuhlung und in besonders gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten.

§ 10

Hausordnung

Die von der Stadt Hadamar Beauftragten (Hausmeister) üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen gestattet. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Nähere Bestimmungen können durch eine besondere Hausordnung geregelt werden.

§ 11

Haftung

- (1) Für alle Schäden, die der Benutzer, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung des Gemeinschaftshauses schuldhaft verursachen, haftet der Benutzer. Ihm obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Der Benutzer stellt die Stadt zudem von allen Haftungsansprüchen Dritter frei. Die Stadt kann im Einzelfalle den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung unter Vorlage des Versicherungsscheines verlangen.
- (2) Die Stadt Hadamar haftet für alle Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der ihr

obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen. Sie haftet hingegen nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von dem Benutzer oder sonstigen Veranstaltungsteilnehmern eingebrachten Sachen, sofern keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt.

§ 12 Übertragung des Benutzungsrechts

Dem Benutzer ist es nicht gestattet, seine Rechte aus der Überlassung des Gemeinschaftshauses oder seiner Einrichtungen auf Dritte zu übertragen.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser werden Gebühren nach Maßgabe einer entsprechenden Gebührenordnung erhoben.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer oder derjenige, der die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Erhebungsverfahren

Die Gebühren werden - außer im Fall des § 2 Ziffer 3 der Gebührenordnung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Hadamars - durch Gebührenbescheide erhoben. Sie sind spätestens 8 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Hadamar zu überweisen. Vorausleistungen können bis zur Höhe der zu zahlenden Gebühr erhoben werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung, tritt am 01. Juli 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die stadteigenen Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Hadamar vom 09. November 1979 außer Kraft.